

AZURE MIGRATION POC

digital cuisine GmbH & Co. KG
Hanomagstr. 9
30449 Hannover

T: +49 511 165909 0
F: +49 511 16590913

Handelsregister:
Amtsgericht Hannover, HRA 203017

Persönlich haftender Vertreter:
united cuisines GmbH, Hannover

Handelsregister:
Amtsgericht Hannover, HRB 216259

Vertreten durch den Geschäftsführer:
Sascha-Matthias Kulawik

USt.-ID: DE293467080

Sparkasse Hannover:
IBAN: DE19 2505 0180 0910 2214 72
BIC: SPKHDE2HXXX

info@cuisine.digital
<https://www.cuisine.digital>

VORSTELLUNG

Wir als Experte im Bereich Digitalisierung und Entwicklung innovativer Lösungen aus einer Hand. Die Kompetenzfelder reichen von der Strategie, Implementation, Testing über die Umsetzung bis zum Betrieb in der Cloud für Ihre geschäftskritischen Anwendungen.

Unser Portfolio umfasst die Entwicklung von Softwarelösungen und System Solutions), Lösungen und Produkten für das Dokumenten- und Wissensmanagement), sowie die Entwicklung von individuellen, webbasierten Anwendungen. Zusammenarbeit begleiten wir unsere Kunden von der Idee bis hin zum fertigen Produkt.

PARTNERSCHAFTEN & ZERTIFIKATE



LEISTUNGSUMFANG

AZURE MIGRATION: 2 TAGE PROOF OF CONCEPT (POC)

Hintergrund

Die Migration von Anwendungen und Infrastrukturen in die Cloud bietet Unternehmen zahlreiche Vorteile, wie Skalierbarkeit, Kosteneffizienz und verbesserte Sicherheit. Microsoft Azure ist eine der führenden Cloud-Plattformen und bietet eine Vielzahl von Services und Lösungen für unterschiedliche Anforderungen.

Um die Machbarkeit einer Azure Migration für Ihr Unternehmen zu evaluieren, empfehlen wir einen 2-tägigen Proof of Concept (PoC). Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des PoC erläutert.

Zielsetzung

Der Azure Migration PoC verfolgt das Ziel, die Vorteile und Potenziale einer Migration auf die Azure-Plattform aufzuzeigen und eine solide Grundlage für die Entscheidungsfindung und Planung einer umfassenden Migration zu schaffen.

Ablauf

Vorbereitung: Auswahl einer geeigneten Anwendung oder Infrastrukturkomponente für den PoC, welche repräsentativ für die restlichen Systeme ist.

Analyse: Detaillierte Untersuchung der ausgewählten Anwendung oder Infrastruktur

HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN

- (1) Im Rahmen des Zumutbaren ist der Auftraggeber zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Diese Pflicht ist Hauptpflicht.
- (2) Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne usw.) sowie ggf. der Hardware, sofern hier möglich entwickelte Software später eingesetzt werden soll.
- (3) Während möglicherweise erforderlicher Testläufe oder des Abnahmetests ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ggf. erforderliche Testdaten zur Verfügung.
- (4) Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwürfe und Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, sind diese gewissenhaft vom Auftraggeber zu prüfen. Reklamationen oder Änderungswünsche sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Alle notwendigen Ressourcen und Ansprechpartner müssen kurzfristig, spätestens zu Projektbeginn, verfügbar sein.
- (6) Alle anstehenden oder aufkommenden Fragen zu Anforderungen müssen in jeder Projektphase schnell geklärt werden. Verzögerungen können Termine und Kosten beeinflussen.
- (7) Der Auftragnehmer wird bei der Erfüllung dieses Vertrages und aller Dienstleistungen einen proaktiven Ansatz verfolgen, um angemessene Lösungen und Services zu gewährleisten, wobei insbesondere der aktuelle Stand der Technik berücksichtigt wird.
- (8) Der Auftragnehmer stellt sicher, die Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie ausschließlich Mitarbeiter mit den nötigen Fähigkeiten für die erfolgreiche Umsetzung dieses Projektes mitwirken zu lassen.

NEBENLEISTUNGSPFLICHTEN

- (1) Die Parteien werden sich wechselseitig alle zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten oder erstellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen

Informationen und Dokumente, gleich welcher Art, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Verwendung des in diesen Vertrag festgelegten Zwecks einzusetzen sind. Die vertraulichen Informationen dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens der Parteien an Dritte weitergegeben werden. Das gilt neben den Kenntnissen über die Produkt- und Geschäftspolitik sowie Vertriebswege besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Dazu gehören grundsätzlich alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen und sonstigen Informationen über Geschäftstätigkeit, Projekte und Kunden. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass Informationen zusätzlich dem Bankgeheimnis unterliegen können. Die Parteien und die von ihnen eingesetzten Berater verpflichten sich, über solche Informationen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ebenfalls strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Alle Personen, die für die Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit der Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben befasst sind oder sein können, werden zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Maßgaben des § 5 BDSG verpflichtet und auf die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des BDSG und sonstige entsprechende Rechtsvorschriften hingewiesen.

(4) Es werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der vorgenannten Gesetze zu gewährleisten, insbesondere die in der Anlage zu § 9 BDSG genannten Anforderungen.

(5) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit und des Bankgeheimnisses wirkt über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags unbegrenzt fort.

(6) Die Parteien werden es wechselseitig unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei während des bestehenden Vertragsverhältnisses oder für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Vertragsbeendigung abzuwerben und zu übernehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung, ist eine an die betroffene Partei zu zahlende Vertragsstrafe fällig, deren Höhe gem. § 315 BGB in dessen billiges Ermessen gestellt ist und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Dies gilt dann nicht, wenn die andere Partei nachweist, den Mitarbeiter nicht abgeworben zu haben.

(7) Diese Regelung gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit einem zu einer Partei konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder mit diesem ein freies Mitarbeiterverhältnis begründet wird.

NUTZUNGSRECHT

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber schon jetzt die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte in Bezug auf entwickelte Software ein. Der Auftraggeber erhält ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Dieses Recht ist übertragbar und berechtigt auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein. Insbesondere erhält der Auftraggeber das Recht, die Software

- zu vervielfältigen, einschließlich der Vervielfältigung auf CD-ROM; DVD; Blue Ray, des Ladens in den Arbeitsspeicher,
- zu verbreiten, einschließlich der Verbreitung über das Internet,
- umzugestalten und zu bearbeiten, unter Wahrung eventueller Urheberpersönlichkeitsrechte und
- der Öffentlichkeit unkörperlich zugänglich zu machen, einschließlich der Bereitstellung über Internet und Intranet.

HAFTUNG

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungshelfen.

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

Soweit sich die wechselseitigen Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht durch Erfüllung erledigen, läuft dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie in ihrer letzten Form unter <https://www.cuisine.digital/agb> einsehen können.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass er und die von ihm eingesetzten Subunternehmer den gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Landes zahlen, in dem der Auftrag ausgeführt wird. Für den Fall der Zuwiderhandlung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglichen Folgekosten frei.

Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht der Parteien an den nach diesem Vertrag zustehenden Ansprüchen aufgrund von Gegenansprüchen der jeweils anderen Partei ist nicht zulässig, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellten Forderungen von den Parteien schriftlich anerkannt worden sind.

Alle Rechte, auch die des Nachdruckes, der Vervielfältigung oder der Verwertung bzw. Mitteilung des Inhaltes dieses Dokumentes oder von Teilen daraus, behält sich der Auftragnehmer vor. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist ausschließlich Hannover.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Hannover, der

digital cuisine
GmbH & Co. KG